

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1834**

94 (22.11.1834)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 94. Samstag den 22. November 1834.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 24980. Urlaubs Gesuche betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß bestehender Vorschrift gemäß Urlaubs-Gesuche auf Stempelpapier zu schreiben sind.

Rastatt den 12. November 1834.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fchr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Nro. 25159. Die Competenz der gemischten Commission zur Entscheidung in zweifelhaften Fällen über körperliche Beschaffenheit der Conscriptionspflichtigen betreffend.

Da die dem Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825. beigefügte Instruktion für die gemischte Commission zur Entscheidung der zweifelhaften Fälle der körperlichen Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Militzpflichtigen die Frage nicht entschieden hat, ob diese gemischte Commission, welche die Ausschlagssstimme zu geben hat, ihr Urtheil auf die Gebrechen, welche dem Urtheile der Aushebungsbehörde zu Grunde gelegt sind, beschränken müsse, oder ob sie befugt sey, auch ein anderes Gebrechen ihrem Urtheil zu unterwerfen, so ist durch hohen Beschluß des Großh. höchstpreisl. Staatsministeriums vom 8. v. M. Nro. 2034. ausdrücklich festgesetzt worden, daß in Erwägung des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Art. 3. und des Gesetzes vom 14. Juni 1834 §. 1. jene gemischte Commission zwar, da ihr bloß das Superarbitrium über das bei der Aushebungsbehörde zweifelhaft gebliebene zustehet, nicht befugt ist, ein noch nicht zur Untersuchung gekommenes Gebrechen ihrem allgemeinen Urtheile über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu Grund zu legen, daß ihr aber die Befugniß zustehet, und selbst die Pflicht obliegt, die Militärbehörde auf ein Gebrechen eines Conscriptirten, welches sie jetzt erst wahrnimmt, aufmerksam zu machen. Diese wird sodann veranlassen, daß diejenige Stelle, welche über die Untauglichkeit der Conscriptirten zu entscheiden hat, eine nochmalige Untersuchung vornehme; wird der Conscriptirte von dieser Behörde für untauglich erkannt, so ist er wie jeder Untaugliche, den die Aushebungsbehörde aus Versehen als tauglich betrachtet hat, zu behandeln. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 14. November 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fchr. v. R ü d t.

vd. Hartmann.

Die Vertheilung der Schullehrerprämien aus der Stiftung der Höchstseligen Frau

Markgräfin Maria Viktoria Pauline von Baden Baden betreffend.

Durch Beschluß des Großh. Ministeriums des Innern kathol. Kirchen-Section vom 8. November d. J. Nro. 11630—33. sind die von der Höchstseel. Frau Markgräfin Maria Viktoria Paulina von Baden Baden gestifteten und jährlich zu vertheilenden 12 Schullehrer-Prämien im Betrag von 340 fl. welche für jene kathol. Schullehrer in dem ehemals Baden Badischen Landestheile „die sich durch die

Fähigkeit zu lehren, durch ihre Verwendung und den glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen ausgezeichnet haben," wovon den Lehrern die Hälfte, den Lehrern in der ehemaligen bischöflich Straßburgischen, und die Hälfte jenen der bischöflich Speierischen Diözese zukommen soll, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Kreisregierungen sowohl als vom erzbischöflichen Ordinariate gestellten Anträge den nachbenannten Schullehrern zuerkannt worden.

I. Aus der ehemals bischöflich Straßburgischen Diözese:

- |    |                 |   |        |
|----|-----------------|---|--------|
| 1) | dem Schullehrer | Baumstark zu Einheim, Amts Baden, der erste Preis mit . . .   | 40 fl. |
| 2) | " "             | Förger zu Herrenwies, A. Bühl, mittlerweil auf den Schuldienst zu Dundenheim befördert, den zweiten " " . . . | 35 fl. |
| 3) | " "             | Huber zu Durbach im Gebürg, D. Amts Offenburg, den dritten Preis mit . . .                                    | 30 fl. |
| 4) | " "             | Straub zu Ichenheim, Oberamts Lahr, vierter Preis mit . . .   | 25 fl. |
| 5) | " "             | Krug zu Kartung, Amts Baden, den fünften Preis mit . . .  | 20 fl. |
| 6) | " "             | Walz zu Oberbruch, Amts Bühl, den sechsten Preis mit . . .  | 20 fl. |

II. Aus der ehemals bischöflich Speierischen Diözese:

- |    |                 |  |        |
|----|-----------------|--|--------|
| 1) | dem Schullehrer | Schlagger zu Echesheim, Oberamts Rastatt, den ersten Preis mit . . . | 40 fl. |
| 2) | " "             | Schnurr zu Dbertsroth, Amts Gernsbach, den zweiten Preis mit . . .   | 35 fl. |
| 3) | " "             | Scharpf zu Ettlingen, den dritten Preis mit . . .                    | 30 fl. |
| 4) | " "             | Blesß zu Baden, den vierten Preis mit . . .                          | 25 fl. |
| 5) | " "             | Wieser zu Bruchhausen, Amt Ettlingen, den fünften Preis mit . . .    | 20 fl. |
| 6) | " "             | Kiegel zu Mörsch, Amt Ettlingen, den sechsten Preis mit . . .        | 20 fl. |

Summa 340 fl.

**Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.**

**Schuldenliquidationen.**

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(3) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des Hofdomänenkammer Kanzleidieners Heinrich Derzenbach auf Mittwoch den 10. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Stadtamt. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(1) zu Neufreistett an den in Gant erkannten verschuldeten Nachlaß des Adlerwirths Friedrich Grampp auf Montag den 15. Dec.

d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Triberg.

(2) zu Triberg an die Schneider Joseph Mühlherrschen Eheleute, auf Freitag den 5. Dec. d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Pforzheim. [Gantedict.] Durch Beschluß vom 22. October d. J. wurde über das Vermögen der flüchtig gewordenen Ludwig und Michael Koller vom Hengstleiner Hof (Sem. Niefern) Gant erkannt, und wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 18. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welcher alle Gläubiger derselben persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen oder Vorzugsrechte unter Vorlage der betreffenden Urkunden richtig zu stellen und die nöthigen Beweise anzutreten haben, widrigenfalls dieselben von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden. In gedachter Tagfahrt wird auch der Massepfleger ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleich und Massepfleger der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Zugleich werden hiermit auch die abwesenden Schuldner auf die bezeichnete Tagfahrt vorgeladen.

Pforzheim den 25. October 1834.  
Großh. Oberamt.